

Bezirksregierung Köln

**Regionalrat des
Regierungsbezirks Köln**



4. Sitzungsperiode

Drucksache Nr.: RR 110/2019

**Tischvorlage
für die 23. Sitzung des Regionalrates des Regierungsbezirks Köln
am 13. Dezember 2019**

**TOP 14 c) Beteiligung im Verfahren zur Freistellung von
Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG**

Rechtsgrundlage: § 5 Abs. 3 Geschäftsordnung des Regionalrates (GO)

Berichterstatter: Herr Plaszczyk, Dezernat 32, Tel.: 0221/ 147-2358

Inhalt: Erläuterung

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Köln überträgt der Regionalplanungsbehörde Köln die Vorgänge zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG als Geschäft der laufenden Verwaltung. Dabei gilt, dass die Regionalplanungsbehörde den Freistellungen widerspricht, wenn sie im Einzelfall aus regionalplanerischen Gesichtspunkten bedenklich sind, oder der NVR aufgrund seiner Fachkenntnis einer Freistellung widersprochen hat. Die Regionalplanungsbehörde informiert die Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder des Regionalrats über Freistellungsverfahren von regionalplanerisch bedeutsamen Flurstücken.

Die Regionalplanungsbehörde wird gebeten, den Regionalrat in regelmäßigen Abständen über erfolgte Freistellungen zu informieren.

Drucksache Nr.: RR 110/2019	
TOP 14 c)	Seite
Beteiligung im Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG	2

Erläuterung:

Gem. §23 Abs. 2 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) sind bei Freistellungsverfahren von Bahnbetriebszwecken u. a. die Träger der Regionalplanung durch öffentliche Bekanntmachung des Eisenbahn-Bundesamtes im Bundesanzeiger zur Stellungnahme aufzufordern.

Der Ältestenrat des Regionalrats des Regierungsbezirks Köln hat in seiner Sitzung am 22. September 2017 auf die Frage, wie mit diesem Beteiligungsverfahren im Regierungsbezirk umgegangen werden soll, entschieden, dass die Fraktionen über die Freistellungsanträge informiert werden und der Geschäftsstelle ihre Zustimmung bzw. Bedenken mitteilen. Gleichzeitig sollen die Stellungnahmen des NVR zu den einzelnen Freistellungsanträgen eingeholt und beim Widerspruch, dem sich der Regionalrat in der Regel anschließt, in die Stellungnahme des Regionalrates mit aufgenommen werden. Die Geschäftsstelle überprüft ihrerseits, ob aus regionalplanerischer Sicht Bedenken gegen die Freistellungen bestehen und teilt sie ggfls. den Fraktionen mit.

In die Stellungnahme des Regionalrats fließen somit sowohl die Bedenken des NVR als auch die der Regionalplanung ein.

In den letzten beiden Jahren sind ca. 23 Freistellungsverfahren durchgeführt worden von denen in sieben Fällen eine Freistellung erfolgt ist, obwohl der NVR und der Regionalrat widersprochen haben. In den restlichen Fällen hat der Regionalrat der Freistellung zugestimmt bzw. ihr widersprochen. Diese Verfahren sind jedoch noch nicht abgeschlossen.

In den meisten Fällen war es bisher erforderlich, die Entscheidung des Regionalrats im Wege eines Dringlichkeitsbeschlusses herbeizuführen, da die vom Eisenbahn-Bundesamt gesetzten Fristen von einem bis zwei Monaten für die Abgabe einer Stellungnahmen zwischen den Sitzungen des Regionalrats endeten. Diese Dringlichkeitsbeschlüsse sind gem. § 5 Abs. 3 GO in der jeweils nächsten Sitzung des Regionalrats bestätigt worden.

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren schlägt die Geschäftsstelle dem Regionalrat vor, die o. g. Vorgänge zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG der Regionalplanungsbehörde als Geschäft der laufenden Verwaltung mit folgenden Maßgaben zu übertragen:

1. Die Regionalplanungsbehörde prüft in jedem Fall, ob aus regionalplanerischen Gesichtspunkten Bedenken gegen eine Freistellung bestehen und
2. Sie holt in jedem Fall die Stellungnahme des NVR ein.

Drucksache Nr.: RR 110/2019	
TOP 14 c)	Seite
Beteiligung im Verfahren zur Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG	3

3. Falls regionalplanerische Bedenken gegen eine Freistellung bestehen oder der NVR aufgrund seiner Fachkenntnis der Freistellung widersprochen hat, widerspricht die Regionalplanungsbehörde in einer eigenen Stellungnahme der Freistellung und schließt sich dabei immer dem Widerspruch des NVR an.
4. Die Regionalplanungsbehörde wird den Regionalrat in regelmäßigen Abständen über erfolgte Freistellungen informieren.
5. Die Regionalplanungsbehörde informiert die Fraktionen und die fraktionslosen Mitglieder des Regionalrats über Freistellungsverfahren von regionalplanerisch bedeutsamen Flurstücken.